

Besprechungen und Anzeigen

Sowjetsystem und Ostrecht. Festschrift für Boris Meissner zum 70. Geburtstag. Hrg. von Georg Brunner, Theodor Schweisfurth, Alexander Uschakov und Klaus Westen. Verlag Duncker & Humblot. Berlin 1985, 886 S.

Boris Meissner, Nestor der Osteuropa-Forschung, zunächst Assistent in Hamburg, dann im Auswärtigen Dienst tätig, seit 1959 Professor in Kiel und seit 1964 in Köln, ist 1985 70 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlaß erschien zu seinen Ehren eine in jeder Hinsicht gewichtige Festschrift, die ein beeindruckendes Zeugnis von der Themenvielfalt des Jubilars ablegt. Dieser Tatbestand ist naturgemäß nicht ohne Nachteil. Denn ein „homogener“ Band ist – wie meist bei Festschriften – nicht entstanden. Die 48 Beiträge sind in vier recht breit gefaßte Themenbereiche gegliedert.

Im ersten Teil, betitelt „Grundsatzfragen“ (S.19–106), äußert sich Georg Brunner zur Problematik von Verfassungs- und Herrschaftsmodellen in der Osteuropaforschung und kritisiert das „Theoriefieber“ (S.33). Brunner tritt für den Totalitarismusbegriff ein, an dem Meissner „trotz aller Anfechtungen... festgehalten hat“ (S.38), unterzieht hingegen die das Totalitarismusmodell ersetzenden Alternativen einer harten Kritik. Das gilt etwa für das „institutionell-pluralistische Modell“ von Hough ebenso (dadurch ist das sowjetische System nun wahrlich nicht charakterisiert) wie für das Bürokratiemodell Alfred G. Meyers (auf diese Weise werde das Zustandekommen politischer Entscheidungen nicht erfaßt). Auch Peter Christian Ludz' Modell vom „konsultativen Autoritarismus“ pflichtet er nicht bei, verlaufe doch die Entwicklung eben nicht so zwangsläufig wie vielfach behauptet. Interessant ist ferner der Beitrag von Heinz Brahm über die Grenzen und Möglichkeiten der Kremlologie – gerade auch im Hinblick auf den Kurs von Gorbatschow, der nicht vorauszusehen war. Der Autor unterscheidet – der Differenzierung zwischen Astronomie und Astrologie entsprechend – treffend zwischen Kremlologen und Kremlastrologen. Die Schwierigkeiten des Kremlologen dürften in der Natur der Sache begründet sein, da Spekulationen angesichts geringer Informationen häufig unvermeidlich sind.

„Innere Strukturprobleme“ (S.109–344) behandelt der zweite Komplex in 13 Beiträgen (u. a. von Richard Löwenthal über die Rolle Breschnews, von Karl C. Thalheim über Beharrungs- und Reformkräfte in der Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs, von Günther Stökl über die sowjetische Geschichtswissenschaft und von Robert K. Furtak über Elemente kooperativer Konfliktregelung in Jugoslawien (wobei der Autor deutlich die systemimmanenten Grenzen einer Konkordanzstrategie hervorhebt). Alexander Fischer befaßt sich mit dem 20. Juli 1944 aus Moskauer Sicht. Bekanntlich beurteilt die DDR-Historiographie seit einiger Zeit diesen Widerstand positiver. Fischer hat eine Stellungnahme von Anton Ackermann „ausgegraben“, die kurz nach dem Attentat in einer russischen Zeitschrift erschien und nun das erste Mal in deutscher Sprache vorgelegt wird. Ackermann kritisiert die Verschwörer, weil sie in einer Art „Palastrevolution“ die nationalsozialistische Führung stürzen wollten. Nach Fischer konnten kommunistische Funktionäre wie Ackermann in den Verschwörern „nur eine lästige Konkurrenz aus dem Lager der Ewiggestrigen erblicken“ (S.233), weil sie mit dem baldigen Ausbruch eines innerdeutschen Aufstandes rechneten. Inzwischen haben sich jedoch die Zeiten – und Zeichen – geändert.

Zwölf Autoren gesellen sich zum dritten Komplex, den „Fragen innerstaatlicher Rechtsordnungen“ (S.347–535) – u. a. Henn-Jüri Uibopuu mit einem interessanten Beitrag über Estland, Dietrich A. Loeber mit Ausführungen zu

sowjetischen Nationalisierungen 1939–1945, Siegfried Lamlich zur Rolle des Strafrechts in Polen nach den Dezemberereignissen von 1981 (wobei die Praxis etwas stiefmütterlich behandelt wird), Klaus Westen zum Phänomen der Diskrepanz zwischen der anspruchsvollen Verkündung von Rechtsgewährung und der Wirklichkeit, die sich durch das weitgehende Fehlen elementarer Freiheiten auszeichnet. Westen erinnert an das „klassische“ Beispiel des Streikrechts.

Aus dem letzten Komplex „Völkerrecht und Internationale Beziehungen“ (S. 539–846), der sehr heterogen ausfällt, seien nur drei Beiträge erwähnt: Mitherausgeber Theodor Schweisfurth, der ja durch eine Reihe einschlägiger Beiträge hervorgetreten ist, plädiert für den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages. Im Zusammenhang mit der sowjetischen Neutralitätsnote vom März 1952 scheint Schweisfurth die damalige Situation etwas zu verzeichnen (und auch die Position Meissners). Gottfried Zieger ist in seinem Beitrag zu diesem Thema wohl realistischer. Der Autor hält die These, es habe sich seinerzeit um eine verpaßte Chance gehandelt, nicht für richtig. Jens Hacker, Verfasser eines voluminösen Standardwerkes über die Entwicklung und die Struktur des Ostblocks zwischen 1939 und 1980, beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem östlichen Bündnisystem als außen- und blockpolitisches Koordinierungsorgan der UdSSR, wobei die Konsultations-Mechanismen im Vordergrund stehen. Verfügt die Sowjetunion im zwischenstaatlichen Bereich über politische Führungsorgane des Warschauer Pakts, so fehlt ein koordinierendes Zentrum auf der überparteilichen Ebene.

Schon diese wenigen Bemerkungen liefern einen gewissen Eindruck von der Vielgestaltigkeit der Festschrift. Bedauerlich ist nur, daß viele Beiträge „untergehen“, weil man sie in einer solchen Festschrift nicht vermutet. Aber das ist das Schicksal von Festschriften.

Trier

Eckhard Jesse

Education and the Diversity of Cultures. L'Éducation et la Diversité des Cultures.

Erziehung und die Vielfalt der Kulturen. Der Beitrag der Vergleichenden Erziehungswissenschaft. Hrsg. von Wolfgang Mitter und James Swift. Bericht der 11. Konferenz der Comparative Education Society in Europa (Würzburg 3.—8. 7. 1983). (Bildung und Erziehung, Beiheft 2/I, II.) Böhlau Verlag, Köln, Wien 1985. 2 Bde., zus. XXI, 719 S.

Aus dem weiten Spektrum dieser zweibändigen Sammlung von gewichtigen Beiträgen heben wir hier nur einige heraus, die das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift betreffen.

So mag „Ein makroskopischer Vergleich sowjetischer und chinesischer Nationalitätenpolitik im Bildungswesen“ von Bernhard Dilger (S. 107–124) auf Interesse stoßen. Der Vf. geht aus von dem Buch des französischen Biologen Joël de Rosnay (deutsch erschienen 1977 u. ö.) und vergleicht unter diesem systemdynamischen Ansatz die sowjetische mit der chinesischen Nationalitätenpolitik im Bildungswesen. Unter dieser Fragestellung werden auch makroökonomische Unterschiede sichtbar, die sich vielleicht durch einige Grunddaten verdeutlichen lassen. Während in der Sowjetunion das Verhältnis von Russen zu den Minderheiten gegenwärtig etwa 53:47 beträgt, machen in China die 54 anerkannten Minderheiten nur 6,7 v. H. gegenüber den eigentlichen Chinesen aus. Der Anzahl nach stellen sie jedoch mit rd. 70 Millionen mehr Menschen als z. B. die Einwohner der Bundesrepublik. Schon diese wenigen Zahlenbeispiele zeigen, wie interessant die Lektüre dieses Aufsatzes von D. sein kann. — Die